



## Abgrenzung Streuobstbestand „Gewerbe Ost, Teil 4“

Proj. Nr.: 162819  
Datum: 17.10.2023

### Auftraggeber

Gemeindeverwaltung Magstadt  
Marktplatz 1  
71102 Magstadt

### **Messung Flächenumfang Streuobstbestand**

#### **Anlass und Zielsetzung**

Im Nordosten der Gemeinde Magstadt soll im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen der Bebauungsplan „Gewerbe Ost, Teil 4“ aufgestellt werden. Hierbei sollen vor allem für ortsansässige Firmen und Betriebe Flächen für die weitere gewerbliche Entwicklung nutzbar gemacht werden.

Durch die Ausweisung des Baugebiets „Gewerbe Ost, Teil 4“ sind Streuobstbestände und FFH-Mähwiesen direkt betroffen.

Die Gesamtgröße des betreffenden Streuobstbestandes wurde vorab auf ca. 1.500 m<sup>2</sup> geschätzt. Gemäß § 33a des NatSchG BW sind Streuobstbestände ab einer Größe von 1.500 m<sup>2</sup> zu erhalten. Umwandlungen sind demnach nur möglich, wenn diese innerhalb einer angemessenen Frist ausgeglichen werden, vorrangig durch Neupflanzungen.

Nach Abstimmung mit der UNB Böblingen erfolgt eine genaue Abgrenzung des Streuobstbestandes durch Messung des Kronenradius im Gelände. Dies entspricht dem Vorgehen gem. Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33a NatSchG („Soweit unklar ist, ob ein Bestand die Mindestflächengröße von 1.500 m<sup>2</sup> erreicht, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung die Abgrenzung entlang des äußeren Randes der Baumkronen vorzunehmen, nicht entlang der Flurstücksgrenze“.)

#### **Grundlage**

Folgende Unterlagen liegen der Kontrolle und Beurteilung zugrunde:

- Messdaten Geo Team (2023)
- Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33a NatSchG (UM BW 2021)
- Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen; Ermessenskonkretisierende Hinweise zur Anwendung von § 33a Abs. 2 NatSchG (UM BW 2022)

#### **Rechtliche Grundlagen**

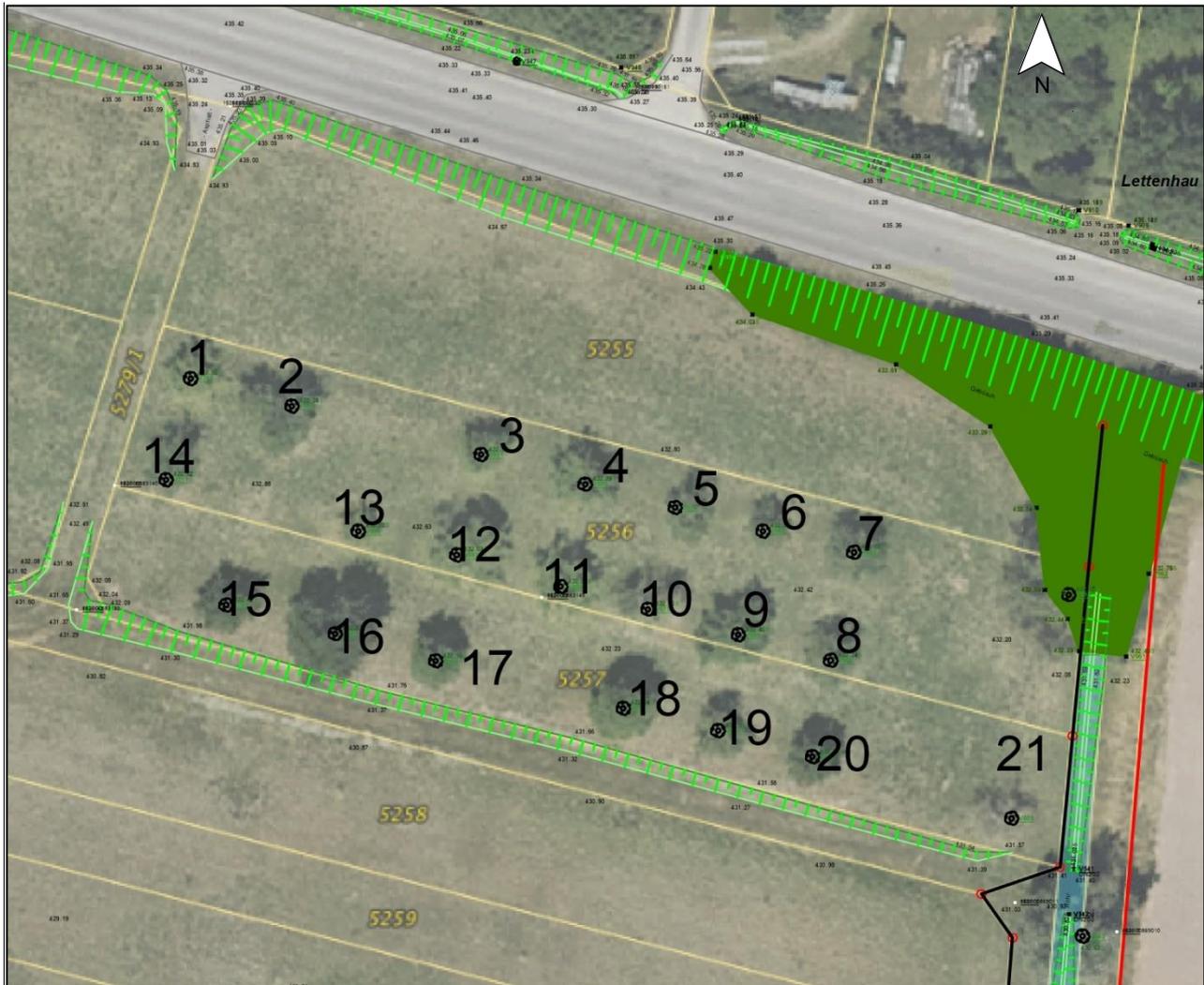
Mit Wirkung vom 31.07.2020 wurde der § 33a „Erhaltung von Streuobstbeständen“ erstmalig ins Naturschutzgesetz Baden-Württemberg aufgenommen. Streuobstbestände ab einer Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> und überwiegend 1,40 m Stammhöhe sind demnach zu erhalten. Die 1.500 m<sup>2</sup> Mindestfläche sind im räumlichen Zusammenhang zu beurteilen. Ein Ausgleich kann damit auch notwendig werden, wenn die eigentliche Eingriffsfläche kleiner als 1.500 m<sup>2</sup> ist, im Verbund mit angrenzenden Streuobstbereichen jedoch größer. Bei der Einordnung sind noch weitere Kriterien zu beachten wie bspw. insgesamt betroffener Gesamtbestand, Alter, Struktur, Artenzusammensetzung, Zusammenhang, Abgrenzung des äußeren Randes. Der Streuobstbestand im Sinne des Gesetzes wird in § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) definiert. Für eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart sind eine Genehmigung und ein gesonderter Ausgleich erforderlich. Um einen Verstoß gegen § 33a NatSchG zu vermeiden, sind diese Streuobstbestände an anderer Stelle mindestens im Verhältnis 1 : 1 zu ersetzen. Der erforderliche Ausgleich orientiert sich an der Quadratmeterzahl des neuen Streuobstbestandes und nicht an der Einzelanzahl von Bäumen. Nachpflanzungen von einzelnen Bäumen in bestehende, lückige Streuobstbestände sind demnach nicht als alleiniger Ausgleich möglich. Um die bestehende ökologische Wertigkeit eines bestehenden gewachsenen Bestandes auszugleichen, sind aufgrund der Entwicklungszeit, Neupflanzungen in größerem Umfang oder Neupflanzungen in Kombination mit Revitalisierung von stark verbrachten Beständen oder Bestandsumbau (Nachpflanzung/Entnahme) notwendig. Bereits durch einen ersten Pflegeschnitt verbrachter Bestände wird die ökologische Bedeutung, beispielsweise durch die erneute Zugänglichkeit von Baumhöhlen, erhöht.



## Beurteilung

Zur Beurteilung und Festlegung des Flächenumfangs anhand der Baumkrone erfolgte ein Ortstermin am 05.10.2023. Anwesend waren M.Sc. Biol. Moritz Boley, Vermesser Herr Frey (GeoTeam), Fachwart Herr Schmidt und Herr Weinmann (Gemeinde Magstadt). Dabei wurden von jedem lebenden Baum der Kronendurchmesser und Stammumfang eingemessen. Weiterhin erfolgte eine Prognose des zu erwartenden Kronenzuwachses.

Abbildung 1: Darstellung Ergebnis Untersuchung des relevanten Baumbestands



Quelle Luftbild: Geoportal BW (2023); Vermessungsdaten: Geoteam (2023), unmaßstäbliche Darstellung



Tabelle 1: Zusammenfassung Ergebnisse des untersuchten Baumbestands

Baumnr	Baumart	Kronen Ø	StU.	Zustand	Strukturen	Artnachweise, Schutzstatus, Eignung Fledermäuse
1	Apfel	5,30 m	56 cm	Vital	Astabbrüche,	–
2	Apfel	6,50 m	121 cm	Teilvital	Astabbrüche, Totholz, Höhle, Larven und Kotpellets	Rosenkäfer ( <i>Cetonia aurata</i> , §), Mattschwarzer Pflanzenkäfer ( <i>Prionychus ater</i> ), beide keine Planungsrelevanz
3	Apfel	4,20 m	46 cm	Vital		
4	Apfel	5,15 m	60 cm	Vital	Rindenschäden	–
5	Apfel	4,50 m	90 cm	Teilvital	Abgebrochene Äste, Pilzbefall, Baumhöhlen, Kotpellets	Großer Goldkäfer ( <i>Protaetia aeruginosa</i> , §§),
6	Apfel	4,30 m	39 cm	Vital	Mistelbefall, Rindenschäden	–
7	Apfel	5,00 m	57 cm	Vital	Mistelbefall, Pflegerückstand	–
8	Birne	4,10 m	61 cm	Vital		–
9	Apfel	6,00 m	72 cm	Vital	Beginnender Mistelbefall	–
10	Apfel	5,70 m	107 cm	Teilvital	Stammhöhle mit Zugang über mehrere Stellen, Kotpellets, Tote und abgebrochene Äste	Großer Goldkäfer ( <i>Protaetia aeruginosa</i> , §§),
11	Apfel	5,70 m	59 cm	Vital		
12	Apfel	5,70 m	88 cm	Vital	Stammfußhöhle, Mistelbefall	
13	Apfel	4,30 m	30 cm	Vital		
14	Apfel	6,15 m	84 cm	Vital (Ende Ertragsphase)	Totholz, Mistelbefall, Pilze	
15	Apfel	5,00 m	56 cm	Vital		
16	Birne	9,55 m	154 cm	Vital	Zweignest, Totholz, Kallusbildung	–
17	Zwetschge	5,15 m	54 cm	Vital		–
18	Zwetschge	6,20 m	75 cm	Vital		–
19	Apfel	5,10 m	50 cm	Vital	Sehr starker Mistelbefall	–



Baumnr	Baumart	Kronen Ø	StU.	Zustand	Strukturen	Artnachweise, Schutzstatus, Eignung Fledermäuse
20	Zwetschge	5,30	68 cm	Vital	Rindenschäden am Stamm	–
21	Apfel			Abgestorben, eingeschränkte Standfestigkeit	Spechtspuren	–

### Ergebnis

Es handelt sich bei den Obstsorten vornehmlich um Sorten mit einem geringen Kronendurchmesser. Ausnahme bildet hiervon ein Birnbaum (Durchmesser 9,5 m). Nach obstbaumfachlichen Kriterien handelt es sich nur bei 6 Bäumen um Hochstämme (Stammhöhe 1,80 m). Alle Bäume erfüllen aber die Mindeststammhöhe von 1,40 m gem. Begründung § 33a NatSchG BW. Gemäß Bestimmung des Fachwartes haben alle Obstbäume bereits den typischen Kronendurchmesser bei fachgerechter Pflege erreicht. Ein weiterer Kronenzuwachs erfolgt nur bei Einstellung der fachgerechten Pflege.

Anhand zweier Szenarien (Plan 1 und Plan 2) wird der Flächenumfang anhand des gemessenen Kronendurchmesser (P 1) und anhand eines geringen Zuwachses von 0,5 m (P 2) festgelegt. In beiden Fällen wird die notwendige Gesamtfläche von 1.500 m<sup>2</sup> unterschritten:

- P1: 1.310 m<sup>2</sup>
- P2: 1.398 m<sup>2</sup>

Somit wird auch unter der Annahme eines Kronenwachstums die Mindestflächengröße deutlich unterschritten.

### Fazit

Es handelt sich gemäß diesen Abgrenzungen um keinen geschützten Streuobstbestand. Es wird keine Umwandlungsgenehmigung gem. § 33 a NatSchG BW notwendig.

Datum: 17.10.2023

  
Prof. Waltraud Pustal  
Freie LandschaftsArchitektin BVDL  
Beratende Ingenieurin IKBW



## Fotodokumentation

Abb. 2: Fotos der Untersuchung



Einmessung Kronendurchmesser im Gelände, Blick auf Ostrand des Streuobstbereichs



Einmessung Kronendurchmesser im Gelände, Blick auf Birne mit maximalen Kronendurchmesser

Fotos: Büro Pustal (05.10.2023)

## Anlagen

- Plan P1
- Plan P2



Birnbäum mit Kronendurchmesser 9,5 m

F ca. 1.310 m<sup>2</sup>

aktueller  
Kronendurchmesser

## Abgrenzung Streuobstbestand

Im Nordosten der Gemeinde Magstadt soll im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen der Bebauungsplan „Gewerbe Ost, Teil 4“ aufgestellt werden. Hierbei sollen vor allem für ortsansässige Firmen und Betriebe Flächen für die weitere gewerbliche Entwicklung nutzbar gemacht werden. Durch die Ausweisung des Baugebiets „Gewerbe Ost, Teil 4“ sind Streuobstbestände und FFH-Mähwiesen direkt betroffen.

Die Gesamtgröße des betreffenden Bestandes wurde vorab geschätzt und beläuft sich auf ca. 1.500 m<sup>2</sup>. Gemäß § 33a des NatSchG BW sind Streuobstbestände ab einer Größe von 1.500 m<sup>2</sup> zu erhalten.

Nach Abstimmung mit der UNB erfolgt eine genaue Abgrenzung des Streuobstbestände durch Messung des Kronenradius im Gelände. Gemäß Handreichung UM ist im Zweifel eine Abgrenzung anhand des Kronenradius durchzuführen. Zusätzlich erfolgte eine Bestimmung des prognostizierten Zuwachses durch einen Fachwart.

Es handelt sich bei den Apfel- und Birnensorten vornehmlich um Sorten mit einem geringen Kronendurchmesser. Ausnahme bildet hiervon ein Birnbäum (Durchmesser 9,5 m). Gemäß Bestimmung des Fachwartes haben alle Obstbäume bereits den typischen Kronendurchmesser bei fachgerechter Pflege erreicht. Ein weiterer Zuwachs erfolgt nur bei Einstellung der fachgerechten Pflege.

Anhand zweier Szenarien (Plan 1 und Plan 2) wird der Flächenumgriff anhand des gemessenen Kronendurchmessers (P 1) und anhand eines geringen Zuwachses von 0,5 m (P 2) festgelegt.

In beiden Fällen wird die notwendige Gesamtfläche von 1.500 m<sup>2</sup> unterschritten:

P1: 1.310 m<sup>2</sup>  
P2: 1.398 m<sup>2</sup>

Es handelt sich gemäß diesen Abgrenzungen um keinen geschützten Bestand.

Gemeinde Magstadt  
Bebauungsplan "Gewerbe Ost, Teil 4"

Landkreis Böblingen  
Proj. Nr. 162819  
Plangrundlage: Luftbild (Geoportal BW 2023)  
Kronenradius (Geo Team 2023)

Maßstab M 1 : 350

Prof. Waltraud Pustal  
Landschaftsarchitekten-Biologen-Stadtplaner  
Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen  
Fon: (07121) 99421-6 Fax: (07121) 99421-71  
E-Mail: mail@pustal-online.de  
www.pustal-online.de

Plannr.: 1	Streuobstabgrenzung 1
	Datum: 16.10.2023





## Abgrenzung Streuobstbestand

Im Nordosten der Gemeinde Magstadt soll im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen der Bebauungsplan „Gewerbe Ost, Teil 4“ aufgestellt werden. Hierbei sollen vor allem für ortsansässige Firmen und Betriebe Flächen für die weitere gewerbliche Entwicklung nutzbar gemacht werden. Durch die Ausweisung des Baugebiets „Gewerbe Ost, Teil 4“ sind Streuobstbestände und FFH-Mähwiesen direkt betroffen.

Die Gesamtgröße des betreffenden Bestandes wurde vorab geschätzt und beläuft sich auf ca. 1.500 m<sup>2</sup>. Gemäß § 33a des NatSchG BW sind Streuobstbestände ab einer Größe von 1.500 m<sup>2</sup> zu erhalten.

Nach Abstimmung mit der UNB erfolgt eine genaue Abgrenzung des Streuobstbestandes durch Messung des Kronenradius im Gelände. Gemäß Handreichung UM ist im Zweifel eine Abgrenzung anhand des Kronenradius durchzuführen. Zusätzlich erfolgte eine Bestimmung des prognostizierten Zuwachses durch einen Fachwart.

Es handelt sich bei den Apfel- und Birnensorten vornehmlich um Sorten mit einem geringen Kronendurchmesser. Ausnahme bildet hiervon ein Birnbaum (Durchmesser 9,5 m). Gemäß Bestimmung des Fachwartes haben alle Obstbäume bereits den typischen Kronendurchmesser bei fachgerechter Pflege erreicht. Ein weiterer Zuwachs erfolgt nur bei Einstellung der fachgerechten Pflege.

Anhand zweier Szenarien (Plan 1 und Plan 2) wird der Flächenumgriff anhand des gemessenen Kronendurchmessers (P 1) und anhand eines geringen Zuwachses von 0,5 m (P 2) festgelegt.

In beiden Fällen wird die notwendige Gesamtfläche von 1.500 m<sup>2</sup> unterschritten:

P1: 1.310 m<sup>2</sup>  
P2: 1.398 m<sup>2</sup>

Es handelt sich gemäß diesen Abgrenzungen um keinen geschützten Bestand.

Gemeinde Magstadt  
Bebauungsplan "Gewerbe Ost, Teil 4"

Landkreis Böblingen  
Proj. Nr. 162819  
Plangrundlage: Luftbild (Geoportal BW 2023)  
Kronenradius (Geo Team 2023)

Maßstab M 1 : 350

Prof. Waltraud Pustal  
Landschaftsarchitekten-Biologen-Stadtplaner  
Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen  
Fon: (07121) 99421-6 Fax: (07121) 99421-71  
E-Mail: mail@pustal-online.de  
www.pustal-online.de

Plannr.: 2	Streuobstabgrenzung 2
	Datum: 16.10.2023

